



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (Stand 07.1.2021)

ALLGEMEINE FRAGEN

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind professionelle Bildende Künstler*innen mit Wohnsitz in Deutschland, nicht aber Studierende.

Professionalität ist gegeben, wenn **entweder**

- durch ein abgeschlossenes Kunststudium an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung (gemäß anabin-Liste)
oder
- durch eine professionelle Praxis(z. B. Ausstellungsbeteiligungen)
oder
- durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)
oder
- durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband für Bildende Künstler*innen (z. B. BBK, Deutscher Künstlerbund, GEDOK).

Immatrikulierte an einer Hoch- und Fachschule sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Wie und wo stelle ich den Antrag?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Zusätzliche Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen. Sie finden das Antragsformular auf unserem Internet-Portal <https://www.bbk-bundesverband.de/projekte/neustart-kultur>

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen unter Wahrung der Antragsfristen eingereicht sind (Kostenvoranschläge).

Mein Bedarf ist höher als die maximale Fördersumme eines Moduls. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Ja, das ist möglich. Aber es muss sichergestellt sein, dass Sie die fehlende Summe durch Eigen- und/oder Drittmittel finanzieren können, um die Fortbildung/Modernisierung durchzuführen. Deshalb müssen Sie diese auch so in der Kalkulation im Antrag darstellen.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Welche Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig?

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die

- in dem mit dem Fördervertrag bewilligten Zeitraum angefallen und
- für die Durchführung notwendig sind sowie
- dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden.
- Folgekosten, die aus den Projekten entstehen, können nicht gefördert werden.

Wann darf mit einer bewilligten Maßnahme (z. B. Fortbildung/Modernisierung, Mentoring, Kunstprojekt) begonnen werden?

Dies ist erst nach Abschluss eines Fördervertrags zwischen BBK und Antragsteller*in zulässig, d. h. vor Abschluss dürfen keine Ausgaben getätigt werden. Ausgaben, deren Leistungszeitraum außerhalb des Bewilligungszeitraums liegt, können nicht erstattet werden. Ein schriftlicher Fördervertrag zwischen BBK und Antragssteller*in wird geschlossen, wenn die Jury das Projekt zur Förderung empfohlen hat und alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch eine plausibel begründete Kalkulation vorliegt. Die Antragsteller*innen werden zeitnah nach der Jurysitzung per E-Mail über die Entscheidung zu ihrem Antrag informiert.

Muss ich später belegen, wofür ich das Geld ausgegeben habe?

Ja, Sie sind verpflichtet dem BBK gegenüber, Nachweise (in Form einer Belegliste und/oder Rechnungskopien bzw. Kontoauszügen) zu erbringen.

Müssen Künstler*innen, deren Antrag bewilligt wird, in Vorleistung gehen?

Nein, sie können, müssen aber nicht.

Wem werden Fördermittel ausgezahlt?

Ausschließlich den Künstler*innen, deren Antrag durch die Jury bewilligt und mit denen ein Zuwendungsvertrag geschlossen wurde. Sie rufen die Fördermittel ab und erhalten nach ca. 2 Wochen die Überweisung. Bitte berücksichtigen Sie diese Bearbeitungsfrist

Wer ist Mitglied der Jury?

Das steht noch nicht fest und ist gerade im Klärungsprozess.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Wie viele Projekte werden gefördert?

Die Kulturstatsministerin hat den beiden Künstlerverbänden BBK und Deutscher Künstlerbund einmalig 2,5 Millionen Euro für die Umsetzung des Förderprogramms zur Verfügung gestellt, 2 Millionen Euro für Förderungen in den Modulen A-C, die der BBK umsetzt.

Modul A: DIGITAL-GUTSCHEIN für Fortbildung/Beratung oder Modernisierung hinsichtlich des Online-Auftritts

Welche Ausgaben sind in Modul A förderfähig?

Kosten für Fortbildungen, Beratungen oder Modernisierungsmaßnahmen hinsichtlich des eigenen Online-Auftritts bis insgesamt 1.000 € brutto. Mindestens 10 % des Rechnungsbetrags müssen durch Eigenmittel erbracht werden.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Fortbildungen bei anerkannten Bildungsträgern (bis maximal 3 Kurse)
- individuelle Beratung durch ein anerkanntes Unternehmen/Soloselbstständigen
- Einrichtung/Modernisierung der eigenen Webseite durch einen professionellen Webdesigner
- einmalige Ausgaben für die Anschaffung von Software (also keine Lizenzen!)
- die Anschaffung von Hardware bis zu einem Betrag von 500€ brutto

Grundsätzlich gilt, dass

- die Maßnahme für die Stärkung des Online-Auftritts notwendig und entsprechend plausibel begründet und
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet ist.

Das bedeutet, Sie müssen begründen, warum genau diese Anschaffung notwendig ist und nicht beispielsweise auf eine günstigere Alternative ausgewichen werden kann!

Von der Förderung ausgeschlossen sind laufende Kosten und fortlaufende Lizenzen.

Wer sind anerkannte Bildungsträger?

Als Bildungsträger kommen beispielsweise folgende zertifizierte Einrichtungen in Betracht:

- Bundesakademie Wolfenbüttel
- Volkshochschulen
- von der IHK anerkannte Fortbildungseinrichtungen
- Career-Center der Kunsthochschulen
- Plattformen mit einschlägigen Online-Seminar-Angeboten



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Wann ist ein Beratungsunternehmen/Webdesigner anerkannt?

Ein Unternehmen/Soloselbstständiger ist anerkannt, wenn ein Nachweis der Kompetenz im Bereich Webdesign/digitale Beratung vorgelegt werden kann. Beispielsweise ein Link zur Webseite des Unternehmens/Soloselbstständigen ist ausreichend.

Was ist, wenn die Kosten für mein Vorhaben höher sind?

Sind die Gesamtkosten für Ihr Vorhaben höher, so müssen Sie darüberhinausgehende Kosten ebenfalls mit Eigenmitteln finanzieren. Im Ergebnis der Tabelle darf der Förderzuschuss immer nur maximal 1.000 € betragen.

Muss die Teilnahme an einer Fortbildung nachgewiesen werden?

Ja, für die Abrechnung gegenüber dem BBK ist eine formlose Bestätigung des Bildungsträgers erforderlich, dass die Fortbildung wahrgenommen wurde.

Kann ich den Gutschein in Modul A auch für die Kosten mehrerer Kurse einsetzen?

Ja, aber maximal für drei Kurse: Bitte berücksichtigen Sie die maximale Fördersumme von 1.000 Euro und die erforderlichen Eigenmittel von mindestens 10 %.

Wie kalkuliere ich die Kosten in Modul A?

1. **Eigenmittel.** Sie müssen in der Kalkulation Ihren Eigenanteil berechnen. Dieser beträgt mind. 10 % der Gesamtkosten. Denn der Zuschuss kann nur eine Teilfinanzierung von max. 90 % sein.
2. Die beantragte Fördersumme darf den **Betrag von 1.000 € nicht überschreiten!** Sind die Gesamtkosten für Ihr Vorhaben höher, so müssen Sie darüberhinausgehende Kosten ebenfalls mit Eigenmitteln finanzieren. Im Ergebnis kann der Förderzuschuss immer nur maximal 1.000 € betragen.
3. Wenn Sie **vorsteuerabzugsberechtigt** sind, dann müssen Sie in der Kalkulation Nettobeträge angeben. So sind z. B. aus Kostenvoranschlägen nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer anzugeben. Vorsteuerabzugsberechtigte können also nur einen maximalen Förderbetrag von 840,34 € beantragen (d. h. im Jahr 2021 1.000 € abzüglich 19 % MWST). Haben Sie Fragen zur Vorsteuerabzugsberechtigung, informiert Sie das Finanzamt oder ein Steuerbüro.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

4. Für **Hardware darf eine Förderung von maximal 500 € brutto** beantragt werden! Sollten die Kosten für Hardware höher sein, müssen Sie die Differenz selbst finanzieren.
5. **Lizenzen und andere laufenden Kosten sind nicht förderfähig** und dürfen demnach auch nicht in der Kalkulation aufgeführt werden.

Woher weiß ich, ob ich vorsteuerabzugsberechtigt bin oder nicht?

Vorsteuerabzugsberechtigt sind Sie, wenn Sie im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung die gezahlte Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen können. Nähere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt oder von einem Steuerbüro. Das Projektbüro kann dazu keine Auskunft geben.

Was muss ich in der Kalkulation angeben, wenn ich nicht vorsteuerabzugsberechtigt bin?

Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind (z.B. Kleinunternehmer), geben Sie grundsätzlich die Bruttobeträge (d.h., inkl. Mehrwertsteuer) an.

Wenn ich vorsteuerabzugsberechtigt bin, warum bekomme ich dann nur die Nettobeträge für meine Ausgaben gefördert?

Weil Sie die Mehrwertsteuer im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung vom Finanzamt zurückbekommen.

Kalkulation mit Nettobeträgen:

Sind Sie **vorsteuerabzugsberechtigt**, müssen Sie mit Nettopreisen kalkulieren, können also nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer angeben.

Z. B. im Modul A: bei einer maximalen Fördersumme von 1.000 € wäre das abzüglich derzeit 19 % MWST ein maximaler Förderbetrag von 840,34 €.

Sind Sie **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** (z. B. als Kleinunternehmer*in), können Sie in der Kalkulation den Bruttopreis als Förderbetrag angeben.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Modul B: MENTORING

Ziel des Moduls ist eine auf den Eintritt in den künstlerischen Berufsalltag bezogene strategische Beratung von Absolventinnen und Absolventen der Kunsthochschulen (keine Studenten) **oder** Berufsanfänger*innen mit einer mindestens dreijährigen professionellen Praxis. Voraussetzung dafür, sich als Mentor*in bewerben zu können, ist eine **mindestens 5-jährige künstlerische Praxis**.

Welche Ausgaben sind hier förderfähig?

Die maximale Fördersumme beträgt 1.700 € brutto. Nicht vergessen: Es müssen mindestens 10 % Eigenmittel aufgebracht werden. Dies ist auch unbar in Form von 4 zusätzlichen Arbeitsstunden möglich. In diesem Modul sind förderfähig

- entweder bis zu 34 Arbeitsstunden der Mentor*in oder
- mindestens 30 Arbeitsstunden und bis zu 200 € Sachkosten.

Müssen Honorarstunden der Mentor*in nachgewiesen werden?

Ja. Die Künstler*innen erhalten hierfür mit dem Fördervertrag ein Formblatt, mit dem sie die Anzahl der geleisteten Stunden und die auf das Mentoring bezogenen Inhalte ihrer Tätigkeit nachweisen.

Können bei Sachkosten Pauschalen angesetzt werden?

Nein. Sachkosten sind auf Basis realer Ausgaben zu kalkulieren.

Wie viele Mentees muss ein*e Mentor*in mindestens beraten?

Hier gibt es keine Vorgabe. Auch die individuelle Beratung eines Mentees ist möglich. In der Antragsbegründung ist darzulegen, was in der Mindestanzahl von 30 Mentoring-Stunden von dem/der Mentor*in vermittelt werden soll und warum das Programm auch nur mit einem Mentee sinnvoll ist.

Wo können Informationsveranstaltungen der Mentor*innen stattfinden?

Falls eine Informationsveranstaltung geplant ist, empfehlen wir z. B. die Kooperation mit Kunsthochschulen und ihren Career-Centern zu suchen. Veranstaltungen sind aber auch an Volkshochschulen oder bei anderen Bildungsträgern, in Kunstvereinen, Galerien oder anderen Kulturorten möglich.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Wie kalkuliere ich die Kosten in Modul B?

1. **Sachkosten** (z. B. Eintritts- oder Reisekosten, keine Arbeitswege): Sachkosten sind bis zu einem Betrag von 200 € förderfähig. Sollten höhere Kosten anfallen, müssen Sie die Differenz über Eigen- oder Drittmittel finanzieren.
2. **Eigenmittel**: Sie müssen in der Kalkulation Ihren Eigenanteil berechnen. Dieser beträgt mind. 10 % der Gesamtkosten. Der Eigenanteil kann unbar erbracht werden, z. B. durch einen um 4 Stunden erhöhten Zeiteinsatz. In diesem Fall muss in der Kalkulation in der Zeile „Eigenmittel“ ein Betrag von -200 € eingetragen werden (=4 Stunden à 50 €).
3. Die beantragte Fördersumme darf den **Betrag von 1.700 € nicht überschreiten!**
4. Wenn Sie **vorsteuerabzugsberechtigt** sind, müssen Sie bei den **Sachausgaben** Nettobeträge angeben, also nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer kalkulieren.

Woher weiß ich, ob ich vorsteuerabzugsberechtigt bin oder nicht?

Vorsteuerabzugsberechtigt sind Sie, wenn Sie im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung die gezahlte Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen können. Nähere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt oder von einem Steuerbüro. Das Projektbüro kann dazu keine Auskunft geben.

Probleme bei der Antragstellung

Kann ich meine Angaben zwischenspeichern und die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen?

Ja. Es ist möglich, die Bearbeitung des Antragsformulars zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Ihre Eingaben werden gesichert, wenn Sie das Formular verlassen.

Ich kann nicht auf meinen Online-Antrag zugreifen. Was kann ich tun?

Wenn es Ihnen möglich war, einen Antrag anzulegen und Sie möchten sich nun erneut einloggen um daran weiterzuarbeiten, dann ist das auf jeden Fall möglich. Stellen Sie sicher, dass Sie sich zum Login auf der Seite <https://bbk-neustart.de/> befinden. Nutzen Sie dort ggf. die „Passwort vergessen“-Funktion, erstellen ein neues Passwort und loggen sich dann mit diesem neuen Passwort ein.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Ich habe versehentlich einen Fehler bei der Bearbeitung meines Antrages gemacht, diesen aber bereits abgeschickt. Kann ich Angaben nachträglich korrigieren?

Nein. Das ist nicht möglich. In dringenden Fällen können Sie sich an das Projektbüro wenden und um Freischaltung bitten. Das ist aber nur in Ausnahmefällen und vor Ablauf der Frist möglich.

Ich habe keine Bestätigung per E-Mail erhalten. Ist der Antrag angekommen?

Es kann einige Minuten dauern, bis die Bestätigungs-E-Mail ankommt. Bitte prüfen Sie auch Ihr SPAM-Postfach. Sollten Sie auch dort keine Bestätigungs-E-Mail finden, wenden Sie sich bitte an das BBK-Projektbüro NEUSTART.

Ich habe über die FAQ hinausgehende Fragen oder benötigte Unterstützung bei der Antragstellung.

Ansprechpartnerinnen:

Valeska Hageney

Julia Auf'm Orde

Jasmin Villarroel

Bürozeiten: 9–15 Uhr

Tel.: 030 20 61 96 96

neustart@bbk-bundesverband.de

Warum wurde mein Antrag abgelehnt?

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zuwendung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zentrale Faktoren sind hierbei die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, wie auch deren Qualität. Der Inhalt eines Antrags wird durch eine unabhängige Jury beurteilt. Die Beratungen der Juries sind vertraulich, so dass keine Einzelinformationen herausgegeben werden können.